

## **B e i t r a g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g**

zur Wasserabgabesatzung der Stadt Weiden i. d. OPf.  
(BGS/WAS)

Vom 28.07.2009,  
geändert durch Satzungen vom 30.11.2009 (Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2009)  
und vom 23.03.2010 (Amtsblatt Nr. 6 vom 01.04.2010)

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzlich - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die Grundstücksfläche ist grundsätzlich die gesamte Fläche, die nach § 2 Abs. 1 WAS eine wirtschaftliche Einheit bildet. In unbepflanzten Gebieten im Innenbereich wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage (Straße, Weg oder Platz) zugewandt ist. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich wird die Grundstücksfläche angesetzt, die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzuordnen ist.
- (2) Sofern die Vermessung des Grundstücks im Sinn des Absatzes 1 noch nicht abgeschlossen sein sollte, erfolgt eine Schätzung der Grundstücksfläche durch die Vermessungsabteilung des Baudezernates, wobei die Fest-

setzungen von rechtsverbindlichen oder im Entwurf befindlichen Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Weicht das endgültige Vermessungsergebnis von der Schätzung um mehr als 10 m<sup>2</sup> ab, so ist eine Berichtigung der Beitragsberechnung durchzuführen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere (tatsächliche) Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der tatsächlichen Geschossfläche gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 bis 6 sinngemäß.
- (4) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl, wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll
 oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (8) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die vorhandene Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie bewohnbar sind oder gewerblich genutzt werden. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Geschosse von durchschnittlich mehr als 3,50 m Höhe haben, errechnet sich die Geschossfläche aus dem umbauten Raum, geteilt durch 3,5.

- (10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 8, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 9), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 9 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,82 € (netto), |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,22 € (netto). |

(2) Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Übergangsregelung**

- (1) Bei einem bebauten Grundstück, für welches aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine (Anschluss-) Gebühr, ein Hauptleitungszuschuss oder ein Beitrag erhoben worden ist, ist eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der vor dieser Erhebung vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen, wenn eine Veränderung der baulichen Ausnutzung vorgenommen wird. Ist aufgrund dieser Veränderung die nunmehrige tatsächliche Geschossfläche größer als die zulässige Geschossfläche, so ist jene für die Nachberechnung maßgeblich.
- (2) Bei einem bebauten Grundstück im einstigen Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbands Ullersricht, ist im Fall der Veränderung der baulichen Ausnutzung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der vor dieser Veränderung einst maximal vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine (Anschluss-) Gebühr oder ein Hauptleitungszuschuss oder für die bereits vom einstigen Wasserbeschaffungsverband Ullersricht eine Anschlussgebühr erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der zum Zeitpunkt der Erhebung der (Anschluss-) Gebühr oder des Hauptleitungszuschusses in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung ein Beitrag erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der bei der Veranlagung zum Beitrag zugrunde gelegten Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (5) Soweit aufgrund früherer (auch nichtiger) Satzungen bereits bestandskräftige Veranlagungen zur zulässigen Geschossfläche durchgeführt worden sind, werden diese Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt. § 5 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.

## § 10 Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

## § 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_d$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Soweit die Wasserzähler noch auf Nenndurchfluss geeicht sind (vgl. § 77 Eichordnung), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |      |                       |                        |
|------|-----------------------|------------------------|
| bis  | 4 m <sup>3</sup> /h   | 14,40 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h  | 19,92 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 16 m <sup>3</sup> /h  | 39,24 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 25 m <sup>3</sup> /h  | 85,92 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 60 m <sup>3</sup> /h  | 171,84 €/Jahr (netto), |
| bis  | 100 m <sup>3</sup> /h | 245,40 €/Jahr (netto), |
| über | 100 m <sup>3</sup> /h | 337,44 €/Jahr (netto). |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |      |                        |                        |
|------|------------------------|------------------------|
| bis  | 2,5 m <sup>3</sup> /h  | 14,40 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 6,0 m <sup>3</sup> /h  | 19,92 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 10,0 m <sup>3</sup> /h | 39,24 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 15,0 m <sup>3</sup> /h | 85,92 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 40,0 m <sup>3</sup> /h | 171,84 €/Jahr (netto), |
| bis  | 60,0 m <sup>3</sup> /h | 245,40 €/Jahr (netto), |
| über | 60,0 m <sup>3</sup> /h | 337,44 €/Jahr (netto). |
- (4) Die Hydranten- und Standrohrbenutzungsgebühr beträgt pro Tag 1,00 € (netto).

## § 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,35 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers (netto).
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,35 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers (netto).

**§ 13**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 14**  
**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

**§ 15**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 16**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 17**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die §§ 1 bis 9 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 18.08.2009 in Kraft.<sup>1</sup>
- (2) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.07.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2006, tritt mit Ablauf des 17.08.2009 außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 15 vom 17.08.2009  
ABI Nr. 23 vom 15.12.2009  
ABI Nr. 6 vom 01.04.2010

---

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft die ursprüngliche Fassung vom 28.07.2009 (ABI. Nr. 15 vom 17.08.2009). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.